

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Dreiner & Henningsen Software und Organisation GmbH (im Nachfolgenden: Dreiner & Henningsen)
 - 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
 - 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von Dreiner & Henningsen bedürfen der Schriftform.
 - 2 Angebot und Vertragsschluss
 - 2.1 Angebote von Dreiner & Henningsen sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen – falls nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, freibleibend und unverbindlich.
 - 2.2 Der Umfang der von Dreiner & Henningsen zu erbringenden Leistungen wird allein durch schriftliche Verträge festgelegt..
 - 2.3 Dreiner & Henningsen behält sich durch die Berücksichtigung zwingender durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. der Auftragsbestätigung vor.
 - 3 Installation, Schulung und Beratung
 - 3.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch Dreiner & Henningsen als auch die Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte gehören nur dann zum Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Leistungen werden – wenn nicht anders vereinbart - gesondert berechnet.
 - 3.2 Sofern Dreiner & Henningsen Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde diese Mitwirkungspflicht nicht, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von Dreiner & Henningsen angemessen. Dreiner und Henningsen kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen. Ansprüche von Dreiner & Henningsen aus § 643 BGB bleiben unberührt.
 - 3.3 Auskünfte bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.
 - 4 Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang
 - 4.1 Wenn der Kunde Kaufmann ist, ist er verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile und andere Ware nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler Dreiner & Henningsen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - 4.2 Dreiner & Henningsen ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von geeigneten Dritten erbringen zu lassen.
 - 4.3 Dreiner & Henningsen ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
 - 4.4 Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben Eigentum von Dreiner & Henningsen. Dreiner & Henningsen behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
 - 5 Lieferfrist
 - 5.1 Von Dreiner & Henningsen angegebene Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich. Für den Fall, dass der vereinbarte Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, Dreiner & Henningsen eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufes der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
 - 5.2 Auftragsänderungen führen zu Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - 5.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von Dreiner & Henningsen nicht zu vertretenden Hindernisse, welche auf die Lieferungen und Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik und Aussperrung bei Dreiner & Henningsen, ihren Lieferanten oder deren Vorlieferanten.
 - 6 Preise
 - 6.1 Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtspesen. Maßgeblich sind die Preise der aktuellen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreise berechnet..
 - 6.2 Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.
 - 7 Zahlung
 - 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Warenlieferungen und Leistungen ohne Abzug nach 14 Tagen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Dreiner & Henningsen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden oder Dreiner & Henningsen einen höheren Schaden nachweist.
 - 7.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mir Forderungen von Dreiner & Henningsen verrechnen. Soweit der Kunde Kaufmann ist, darf er Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur wegen von Dreiner & Henningsen anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden geltend machen.
 - 7.3 Schuldet ein Kunde Dreiner & Henningsen mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird, sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmungen getroffen hat – zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.
- 8 Annahmeverzug des Kunden
 - 8.1 Kommt ein Kunde mit der Annahme bestellter Ware in Verzug, so ist Dreiner & Henningsen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt Dreiner & Henningsen Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder Dreiner & Henningsen einen höheren Schaden nachweist..
 - 9 Gefahrübergang; Abnahme von Leistungen, Gewährleistung; Nachbesserung von Dienstleistungen
 - 9.1 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen alle Lieferungen und Leistungen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
 - 9.2 Von Dreiner & Henningsen auftragsgemäß installierte Produkte wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von Dreiner & Henningsen unverzüglich testen. Funktionieren die Produkte im wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er Dreiner & Henningsen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei Dreiner & Henningsen ein, so gilt das Werk als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
 - 9.3 Dem Kunden ist bekannt, dass Software mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und wegen Ihrer hohen Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Dreiner & Henningsen macht insbesondere keine Kompatibilitätzusagen.
 - 9.4 Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, leistet Dreiner & Henningsen wie folgt Gewähr:

- 9.4.1 Dreiner & Henningsen gewährleistet, dass die Software der in der Anwenderdokumentation enthaltenen Leistungsbeschreibung entspricht und auf geprüften und fehlerfreien Datenträgern ausgeliefert wird. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter detaillierter Darlegung der aufgetretenen Fehler zu melden.
- 9.4.2 Dreiner & Henningsen behält sich vor, Mängel nach Wahl durch Nachbesserung, Austausch mit fehlerfreier Ware oder durch Änderung der Leistung zu beseitigen. Falls Dreiner & Henningsen Mängelbeseitigung durch Änderung der Leistung vornimmt, wird Dreiner & Henningsen den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang nicht in für den Kunden wesentlichen Aspekten ändern. Der Kunde wird Dreiner & Henningsen bei der Beseitigung der Fehler im erforderlichen Umfang unterstützen.
- 9.4.3 Der Kunde kann erst nach endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 9.4.4 Bei nur unerheblicher Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Leistung ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 9.5 Werden vom Kunden oder Dritten Veränderungen an der Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.
- 9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 9.7 Bei schuldhafter Verletzung von Beratungs-, Schulungs- oder sonstigen Dienstleistungen ist Dreiner & Henningsen zunächst zur kostenlosen Nachbesserung berechtigt, es sei denn, die Nachbesserung ist für den Kunden nicht zumutbar.
- 10 Eigentumsvorbehalt
- 10.1 Dreiner & Henningsen behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Mit dem Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
- 10.2 Der Kunde hat Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für Dreiner & Henningsen zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an Dreiner & Henningsen ab. Dreiner & Henningsen nimmt diese Abtretung an.
- 10.3 Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an Dreiner & Henningsen ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von Dreiner & Henningsen hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben. Dreiner & Henningsen ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offenzulegen.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist Dreiner & Henningsen berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Dreiner & Henningsen ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
- 10.5 Bei einem Rücknahmerecht von Dreiner und Henningsen gemäß vorstehendem Absatz ist Dreiner & Henningsen berechtigt, die noch in Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat die zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von Dreiner & Henningsen Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 10.6 Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des Kunden freigegeben, wenn der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 11 Umfang der Rechtseinräumung
- 11.1 Dreiner & Henningsen behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch Dritter – sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Im übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Einzellizenzbedingungen für Dreiner & Henningsen Software für die jeweiligen Produkte.
- 12 Haftung
- 12.1 Dreiner & Henningsen haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
- 12.2 Für sonstige schuldhaft Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten haftet Dreiner & Henningsen, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach nur für vertragstypische, d.h. vorhersehbare Schäden.
- 12.3 Dreiner & Henningsen haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten.
- 12.4 Dreiner & Henningsen haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.
- 12.5 Die Haftung ist – außer bei Vorsatz – in jedem Fall auf die Deckungssumme der von Dreiner & Henningsen abgeschlossenen Betriebshaftpflicht begrenzt.
- 12.6 Die Regelungen dieser Ziffer 12 gelten auch zu Gunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Dreiner & Henningsen.
- 12.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 13 Schutzrechte Dritter
- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich, Dreiner & Henningsen von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Dreiner & Henningsen Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Dreiner & Henningsen auf Ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Dreiner & Henningsen ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.
- 14 Abtretbarkeit von Ansprüchen
- 14.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Dreiner & Henningsen geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Pflichten und Rechte hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit Dreiner & Henningsen geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Dreiner & Henningsen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.
- 15 Ermächtigung zur Nutzung von Kundendaten
- 15.1 Der Kunde ermächtigt Dreiner & Henningsen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 28 BDSG) zu verarbeiten zu speichern und auszuwerten.
- 16 Schlussbestimmungen
- 16.1 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten die Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Erklärung möglichst nahe kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



- 16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980)
- 16.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von Dreiner & Henningsen ist Wuppertal.
- 16.4 Falls der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wuppertal vereinbart..